

Brun-Otto Bryde (Hrsg.)

Das Recht und die Fremden

Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Band 20

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994, 109 S., DM 38,--

Die Vereinigung für Rechtssoziologie hat ihre Jahrestagung 1993 der Frage gewidmet, wie sich das Rechtssystem verändert, wenn es sich auf die dauerhafte Anwesenheit von fremden Staatsangehörigen bzw. Angehörigen fremder Kultur oder Ethnie einstellen muß. Aus dieser Tagung ist der vorzustellende Band entstanden. Der Herausgeber *Bryde* umreißt einleitend die Probleme, die in den folgenden sieben Beiträgen teils theoretisch grundsätzlich, teils empirisch exemplarisch behandelt werden: rechtlich geprägtes Vorverständnis, das die Wahrnehmung der veränderten Wirklichkeit und damit angemessene Problemlösung verzögert; kultureller Pluralismus, der zu Konfliktentscheidungen zwischen Anerkennung von Verschiedenheit und Festhalten an universell gedachten Werten zwingt; die Wahrnehmung sozialer Probleme als fremde Probleme und die damit einhergehende Gefahr der Entsolidarisierung der Gesellschaft.

Grundsätzliche Überlegungen aus systemtheoretischer Sicht enthält der Beitrag von *Claus Leggewie* zu dem Thema "Politik mit dem Recht in multikulturellen Gesellschaften". Er legt dar, daß die postmoderne Beschreibung der Gesellschaft als akephal und polykontextural (kopflös und vielbezüglich) auch geeignet ist, die multikulturelle Gesellschaft zu erfassen. Sowohl die soziologische Beschreibung als auch das Recht stellen allerdings nur funktionale Differenzierungen in Rechnung. Dem steht in der multikulturellen Gesellschaft ein wachsendes kulturelles Differenzbewußtsein gegenüber. Dieses Spannungsverhältnis muß nach Auffassung von Leggewie in eine pluralistische Rechtskultur aufgelöst werden, in der formale Gleichberechtigung als Minimalbedingung ergänzt wird durch Elemente materialer und reflexiver Rechtsrationalität (Kompensation tatsächlicher ethnisch-kultureller Ungleichheit; Organisations- und Verfahrensregelungen für gesellschaftliche Selbstorganisation). Vor diesem theoretischen Hintergrund fordert er eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zur Beseitigung der "Superdiskriminierung" einer wachsenden Zahl von Inländern, verbesserten Schutz vor ethnischer oder religiöser Benachteiligung und die gesetzliche Regelung der Einwanderung.

Das umstrittene Thema der Staatsangehörigkeit wird aufgenommen von *Lutz Hoffmann* in seinem Beitrag "Staatsangehörigkeit und Volksbewußtsein – Über den Zusammenhang zwischen Gesetz, Alltagsdenken und Justizrecht". Hoffmann wendet sich gegen die umstandslose Gleichsetzung des verfassungsrechtlichen Begriffs "Volk", von dem nach Art. 20 II 1 GG alle Staatsgewalt ausgeht, mit der Summe der einfachgesetzlich bestimmten Staatsangehörigen. Da der Begriff des Volkes mehr meine als eine Summe von Menschen, enthalte die vom BVerfG in den Entscheidungen zum Ausländerwahlrecht abgesegnete Identitätsformel eine Leerstelle, von deren Angefülltsein wie selbstverständlich ausgegangen werde. Hoffmann legt dar, daß dieses Blankett nicht durch Rückgriff auf rational staatstheoretische Erklärungen, sondern durch Rückgriff auf das Bewußtsein der Staats-

angehörigen, ein Volk zu bilden, gefüllt wird. Dieses Bewußtsein sei einerseits nicht politisch, sondern von der Idee eines "natürlichen Volkes" geprägt, das vollkommen mit dem vom *ius sanguinis* beherrschten Staatsangehörigkeitsrecht harmoniere. Hoffmann entlarvt die Idee von einem natürlichen, vorstaatlichen Volk als eine Fiktion, deren Wurzeln in der deutschen Romantik und im philosophischen Idealismus begründet liegen. Eingang in die Staatslehre hat diese Idee erst zur Zeit der Weimarer Republik gefunden. Ihre Wirkkraft über das Dritte Reich hinaus bis heute mag sich aus der Notwendigkeit erklären, an der Fiktion eines natürlichen deutschen Volkes angesichts der realen Teilung Deutschlands festzuhalten. Spätestens nach der Wiedervereinigung ist nach der überzeugend begründeten Auffassung von Hoffmann die Einführung von *ius soli*-Elementen in das Staatsangehörigkeitsrecht jedoch eine überfällige Ersetzung des deutschen mythischen Volksverständnisses durch einen demokratischen Volksbegriff.

Der folgende Abschnitt wendet sich mit dem Thema "Recht und Kulturkonflikt" einem grundlegenden Problem aller multikulturellen Gesellschaften zu. *Fons Strijbosch*, Professor am Institute of Folk Law der Universität Nijmegen in den Niederlanden, gibt einen Überblick über das Konzept des Rechtspluralismus (concept of legal pluralism), um auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse für das Verhältnis von staatlichem Recht und Einwandererrecht ("migrant law") in den Niederlanden darzustellen. Anhand von interessanten Beispielen aus der Gruppe der molukkischen und türkischen Einwanderer zeigt er die Grundkonstellationen von Koexistenz und Konflikt zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen auf. Nach seiner Einschätzung handelt es sich beim Einwandererrecht letztlich um ein kleines ethnisches Segment in einem ausgedehnten Netz vielfältiger Rechtsordnungen (extensive weg of legal pluralism) infolge funktionaler Gruppenbildung. Daraus läßt sich eine optimistische Haltung Strijboschs im Hinblick auf das Konfliktlösungspotential des Rechts wie auch der Integrationsfähigkeit der Gesellschaft ablesen.

Skeptischer ist *Hans-Peter Füssel*, der sich mit dem aktuellen Problem der "Kulturkonflikte im Schulrecht" befaßt. Methodisch unterscheidet er im Anschluß an Hollander zwischen Konflikten innerhalb einer Kultur und Konflikten zwischen Kulturen. Er legt das Toleranz- und Harmonisierungs(Abwägungs-)modell dar, mit dem es dem Bundesverfassungsgericht gelungen ist, die bisherigen Schulkonflikte, als Konflikte innerhalb einer Kultur, zu lösen. Angewendet auf Konflikte zwischen den Kulturen zeigen sich jedoch die Grenzen dieses Modells, die Füssel als ungelöste Probleme aufzeigt.

Zum Thema "Fremde als Opfer und Täter" weist *Monika Frommel* auf den Zusammenhang zwischen allgemeiner Lebenssituation und Kriminalität hin, der im Hinblick auf ausländische Täter gerne unterschlagen wird. *Elvira Niesner* zeigt sodann in ihrer empirischen Studie über einen Frauenhandelsprozeß die Gründe für die Wirkungslosigkeit des Kampfes gegen die sexuelle Ausbeutung ausländischer Frauen auf und folgert daraus die Notwendigkeit von Änderungen auch und gerade im Ausländerrecht. Der Beitrag von *Heinrich Lau* zum Thema Fremde als Arme – Zum Zugang zum Recht für sozial Schwächere, insbesondere Ausländer – belegt schließlich am Beispiel praktischer Erfahrungen mit dem Beratungshilfegesetz, wie sich der Anwendungsbereich eines Gesetzes als Folge der Über-

repräsentation von Ausländern in der Schicht der sozial Schwachen verschiebt, wodurch auch die sachliche Angemessenheit der Regelungen fragwürdig wird.

Der hier gegebene Überblick kann die anregende Vielfalt des Bandes nur andeuten. Die Beiträge belegen eindrücklich, daß das Thema "Das Recht und die Fremden" sich nicht im Ausländer- und Asylrecht erschöpft, die Anwesenheit von Fremden vielmehr Spiegel der eigenen Gesellschaft und Quelle der Selbsterkenntnis ist, wie Leggewie, an den Soziologen Georg Simmel erinnernd, mit Recht hervorhebt.

Ute Mager

Gerd von Laffert

Die völkerrechtliche Lage des geteilten Zypern und Fragen seiner staatlichen Reorganisation

Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 59

Verlag Peter Lang, Frankfurt/M., Berlin etc. 1995, 239 S., DM 79,--

Nicht "in Übersee" liegt der Gegenstand dieser von Dieter Blumenwitz betreuten Würzburger Dissertation, sondern im Mittelmeer. Und die Anzahl der "geteilten Staaten" in der Welt ist letzthin geringer geworden. Geblieben aber ist und bleiben wird das Problem, zu einem gedeihlichen Miteinander unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen mit Mitteln des Rechts beizutragen, wenn diese Gruppen aus historischen, geographischen oder auch ökonomischen Gründen miteinander in ein besonderes Näheverhältnis gesetzt sind, ohne sich zu assimilieren bzw. assimilieren zu wollen. Dabei sind Völkerrecht und – finden sich die Minderheiten innerhalb eines Staates – Verfassungsrecht gleichermaßen gefragt.¹ So wird auf die vorliegende Studie zum Zypernkonflikt hier hingewiesen, denn sie verspricht Ertrag für das bezeichnete Austarierungsproblem auch in den Räumen, denen sich diese Zeitschrift vordringlich widmet.

Das Hauptanliegen des Autors, verstehe ich ihn recht, ist allerdings weniger, aus dem Zypernproblem verallgemeinerbare Erkenntnisse zu gewinnen, als vielmehr, aus "unabhängiger" Warte (bekanntlich ist das einschlägige Schrifttum oft von vornherein parteinehmend ausgerichtet) einen Beitrag dazu zu leisten, daß – wie es in der Dissertation formuliert ist – "beiden Seiten Begegnung, Annäherung und Kooperation" ermöglicht werde. Der Autor hat dabei auch die Interessen des europäischen Integrationswerks im Auge. Die Arbeit nimmt deshalb bewußt die Perspektive eines "Gutachtens" ein. Sie interessiert sich für die

¹ Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die vom Begründer dieser Zeitschrift, Herbert Krüger, betreute Dissertation *Winrich Frhr. von Blittersdorfs*, Pluralismus der Bevölkerungsgruppen in der Verfassungsstruktur Südafrikas und Zyperns, Darstellungen zur Auswärtigen Politik, Bd. 13, 1972.